

UK 999/138

CURRICULUM ZUM
AUSSERORDENTLICHEN
MASTERSTUDIUM
MEDIZIN- UND BIOETHIK.



Post-Graduate Studium

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Qualifikationsprofil	3
§ 2 Zulassung	3
§ 3 Aufbau und Gliederung	4
§ 4 Pflichtfächer	4
§ 5 Lehrveranstaltungen	5
§ 6 Masterarbeit	5
§ 7 Prüfungsordnung	5
§ 8 Akademischer Grad	6
§ 9 Inkrafttreten	6

§ 1 Qualifikationsprofil

(1) Medizin- und Bioethik setzt sich wissenschaftlich mit normativen, evaluativen und selbstreflexiven Fragen der Humanmedizin und Lebenswissenschaften auseinander. Sie trägt dazu bei, die Praxis dieser Bereiche verantwortungsbewusst zu gestalten.

(2) Absolvent*innen des als außerordentliches Masterstudium eingerichteten Universitätslehrgangs Post-Graduate Studium „Medizin- und Bioethik“ sind aufgrund der Vermittlung aktueller wissenschaftlicher und berufspraktischer Erkenntnisse und Methoden in vertiefter Weise darauf vorbereitet, ihre Mitgestaltungsverantwortung im Gesundheits- und Sozialwesen wahrzunehmen. Dies kann in der unmittelbaren klinischen Praxis, in Organisations- und Führungsrollen sowie auf gesellschaftlicher Ebene im öffentlichen Diskurs geschehen. Das Studium umfasst die ethische Auseinandersetzung in jedem dieser Bereiche.

(3) Der Universitätslehrgang richtet sich insbesondere an Angehörige von Gesundheits- und Sozialberufen und Personen, die in anderen Rollen im Gesundheits- bzw. Sozialwesen tätig sind.

(4) Der Universitätslehrgang vermittelt den Studierenden für die Zielsetzung gemäß Abs. 2 folgende Kompetenzen:

1. Fachliche Kompetenzen: Die Absolvent*innen verfügen über fortgeschrittene Kenntnisse zu Theorien, Konzepten, Methoden und Instrumenten, die in der Medizin- und Bioethik relevant sind (in den Bereichen der ethischen Grundlagen, Klinischen Ethik, Organisationsethik und Sozialethik) und können diese in ihrem beruflichen Kontext des Gesundheits- und Sozialwesens anwenden.
2. Wissenschaftliche Berufsvorbildung: Die Absolvent*innen sind befähigt, sich am akademischen Diskurs der Medizin- und Bioethik zu beteiligen, indem sie Diskursbeiträge selbstständig kritisch prüfen, erstellen und vermitteln können. Sie können sich an wissenschaftlichen Projekten beteiligen und deren Relevanz für die eigene beruflichen Praxis verdeutlichen.
3. Überfachliche Kompetenzen: Die Absolvent*innen sind in der Lage, medizin- und bioethische Überlegungen anderen zu vermitteln (z.B. Kolleg*innen, Patient*innen). Sie verfügen über wichtige überfachliche Kompetenzen zur Bewältigung ethischer Fragen und Probleme (z.B. Interdisziplinarität).
4. Berufszugänge: Die Absolvent*innen können das abgeschlossene Studium für die Zertifizierung zur Ethikberater*in im Gesundheitswesen und zur Ethikkoordinator*in im Gesundheitswesen der Akademie für Ethik in der Medizin verwenden. Sie sind damit zur Mitwirkung in der institutionalisierten Ethikarbeit im Gesundheits- und Sozialwesen vorbereitet (z.B. Forschungsethikkommissionen, Ethikkomitees, Ethikberatungsdienste).

(5) Der wissenschaftlich fundierte, praxisorientierte Transfer von ethischen Lehrinhalten in den Berufsalltag bildet einen zentralen Ansatz des Studiums.

§ 2 Zulassung

(1) Der Universitätslehrgang Post-Graduate Studium „Medizin- und Bioethik“ ist als außerordentliches Masterstudium gemäß § 56 Abs. 2 UG eingerichtet.

(2) Die Zulassung setzt den Abschluss eines fachlich in Frage kommenden Bachelorstudiums mit mindestens 180 ECTS-Anrechnungspunkten oder eines anderen fachlich in Frage kommenden Studiums mindestens desselben hochschulischen Bildungsniveaus an einer anerkannten inländischen oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung sowie mindestens zwei Jahre einschlägige Berufserfahrung voraus. Zum Ausgleich wesentlicher fachlicher Unterschiede können Ergänzungsprüfungen vorgeschrieben werden.

(3) Die Zahl der Teilnehmer*innen ist beschränkt. Die jeweils höher bzw. fach einschlägiger qualifizierten Personen werden bevorzugt aufgenommen. Die Reihung der Zulassungswerber*innen erfolgt gemäß § 25 Abs. 4 Satzungsteil Studienrecht der Johannes Kepler Universität Linz.

(4) Die Abhaltung des Universitätslehrgangs erfordert eine ökonomisch relevante Mindestzahl von Teilnehmer*innen. Die Zulassung wird erst nach Erreichung dieser Mindestzahl rechtswirksam.

§ 3 Aufbau und Gliederung

(1) Der Universitätslehrgang Post-Graduate Studium „Medizin- und Bioethik“ dauert sechs Semester und umfasst 120 ECTS-Punkte. Die Höchststudiendauer beträgt 14 Semester. Die ECTS-Punkte verteilen sich auf folgende Studienfächer und Studienleistungen:

Bezeichnung	ECTS
Pflichtfächer	101
Masterarbeit	18
Abschlussprüfung	1
Gesamt	120

(2) Der Universitätslehrgang ist berufsbegleitend konzipiert. Die Einteilung in Semester kann unabhängig von den Fristen gemäß § 52 UG bzw. der Festlegung der Lehrveranstaltungs freien Zeiten durch den Senat erfolgen; durch die Einbeziehung von nach dem Gesetz Lehrveranstaltungs freien Zeiten kann somit die Zeitdauer für das Erreichen des Abschlusses verkürzt werden.

§ 4 Pflichtfächer

(1) Es sind folgende Pflichtfächer zu absolvieren:

Code	Bezeichnung	ECTS
138GRET24	Grundlagen der Ethik	10
138GMPM24	Grundlagen der Medizinethik und Philosophie der Medizin	10
138BEGE24	Berufsethik im Gesundheitswesen	12
138KLET24	Klinische Ethik	38
138ORGE24	Organisationsethik im Gesundheitswesen	8
138SOGE24	Sozialethik im Gesundheitswesen	20
138AKAR24	Akademisches Arbeiten	3

(2) Die Ziele, Inhalte und Methoden der in Abs. 1 genannten Pflichtfächer sowie die ihnen zugeordneten Lehrveranstaltungen sind dem Studienhandbuch der Johannes Kepler Universität Linz zu entnehmen.

§ 5 Lehrveranstaltungen

(1) Die Lehrveranstaltungen werden in Form von Blocklehrveranstaltungen abgehalten. Die zeitliche Planung der Lehrveranstaltungen berücksichtigt in der Durchführung die Teilnahmemöglichkeit berufstätiger Personen.

(2) In den Lehrveranstaltungen wird das aktuelle Fachwissen sowohl wissenschaftlich fundiert als auch praxisorientiert vermittelt und vertieft. Den Teilnehmer*innen werden dabei ausreichend Möglichkeiten für Fragen und Diskussionen eingeräumt.

(3) Die Lehrveranstaltungen umfassen neben Präsenzveranstaltungen, die vor Ort oder via Videoschaltungen abgehalten werden können, auch Fernstudienveranstaltungen, in denen die Studierenden Material und Aufgaben für das Selbststudium („Studiendossiers“) erhalten und diese bearbeiten.

(4) Die Bezeichnung, der Typ, das Stundenausmaß und die ECTS-Anrechnungspunkte sowie die Ziele, Inhalte, Methoden und Beurteilungsmodalitäten der den Pflichtfächern gemäß § 4 zugeordneten Lehrveranstaltungen sind dem Studienhandbuch der Johannes Kepler Universität Linz zu entnehmen.

(5) Die verwendeten Lehrveranstaltungstypen sowie die dafür anzuwendenden Prüfungsregelungen sind in den §§ 13 und 14 des Satzungsteiles Studienrecht der Johannes Kepler Universität Linz geregelt.

§ 6 Masterarbeit

(1) Nach erfolgreicher Absolvierung von zwei Semestern kann mit der Anfertigung der Masterarbeit begonnen werden.

(2) Die Masterarbeit ist eine theoretisch fundierte, transferorientierte Arbeit, in der eine Fragestellung der Medizin- bzw. Bioethik aus dem Kanon des Universitätslehrgangs bearbeitet wird. In der Masterarbeit werden entsprechende Methoden und Instrumente der Disziplin eingesetzt und auf Grundlage einer Analyse der Problembestellung Lösungsansätze und Handlungsoptionen entwickelt.

(3) Das Thema der Masterarbeit ist den Studienfächern gemäß § 4, mit Ausnahme des Studienfachs "Akademisches Arbeiten in der Medizin- und Bioethik", zu entnehmen. Fächerübergreifende Arbeiten sind möglich.

(4) Die Beurteilung der Masterarbeit erfolgt auf Grundlage der schriftlichen Arbeit.

§ 7 Prüfungsordnung

(1) Die Prüfungsregelungen der Fachprüfungen sowie die Prüfungsmaßstäbe für Lehrveranstaltungsprüfungen sind dem Studienhandbuch der Johannes Kepler Universität Linz zu entnehmen.

(2) Die Pflichtfächer gemäß § 4 werden, mit Ausnahme des Studienfachs "Akademisches Arbeiten in der Medizin- und Bioethik", in Form von selbstständigen Fachprüfungen geprüft (§ 16 Abs. 1 Z 3 ST-StR). Gegenstand dieser Prüfungen sind die Inhalte der Lehrveranstaltungen des jeweiligen Fachs. Die Prüfungsmethode, die Art der Prüfung (bei schriftlichen Prüfungen), allfällige Anmeldevoraussetzungen sowie die Prüfungsdauer sind dem Studienhandbuch zu entnehmen. Das Studienfach "Akademisches Arbeiten in der Medizin- und Bioethik" wird in Form einer kumulativen Fachprüfung (§ 16 Abs. 1 Z 2 ST-StR) geprüft.

(3) Der Universitätslehrgang Post-Graduate Studium „Medizin- und Bioethik“ wird mit einer Abschlussprüfung abgeschlossen.

(4) Die Abschlussprüfung besteht aus zwei Teilen. Der erste Teil umfasst die erfolgreiche Absolvierung der Studienfächer gemäß § 4. Der zweite Teil besteht aus der Präsentation und Verteidigung der Masterarbeit. Das daran anschließende Prüfungsgespräch umfasst den Stoff der Studienfächer, denen das Thema der Masterarbeit entnommen ist.

(5) Für die Durchführung der Prüfungen gelten die Bestimmungen der §§ 72 bis 79 UG in Verbindung mit den einschlägigen Bestimmungen des Satzungsteiles Studienrecht der Johannes Kepler Universität Linz.

§ 8 Akademischer Grad

An die Absolvent*innen des Universitätslehrgangs Post-Graduate Studium „Medizin- und Bioethik“ ist der akademische Grad „Master of Arts (Continuing Education)“, abgekürzt „MA (CE)“, zu verleihen.

§ 9 Inkrafttreten

Dieses Curriculum tritt am 1. September 2024 in Kraft.